

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Till Steffen (GAL) vom 15.09.05

### und Antwort des Senats

**Betr.: Hamburgische Wattwagenverordnung**

*Im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.) Nr. 29 vom 06.09.2005 wurde die Hamburgische Wattwagenverordnung veröffentlicht. Die Verordnung regelt alle Belange den Einsatz von Wattwagen in Hamburg betreffend.*

*Im Zuge der vom Senat angestrebten Deregulierung des Landesrechts stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit der Detailtreue dieser Verordnung.*

*Ich frage den Senat:*

Der Neuerlass der hamburgischen Wattwagenverordnung war zwingend erforderlich. Sie trägt den besonderen Sicherheitsanforderungen des Wattwagenverkehrs, der daraus resultierenden Verantwortung der Wattwagenfahrer für die Fahrgäste sowie den Anforderungen des Tierschutzes Rechnung. Die Verordnung folgt inhaltlich weitgehend der für den niedersächsischen Wattwagenverkehr geltenden Cuxhavener Wattwagen-Verordnung.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Ist es möglich, auch andere Warnmittel als eine Trillerpfeife (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2) mitzuführen, die eine ähnliche oder gar bessere Wirkung haben? Wenn ja, welche?*

Trillerpfeifen haben sich in der Vergangenheit im Watt bewährt. Das Mitführen anderer Warnmittel wird nicht ausgeschlossen.

2. *Gibt es spezielle Anforderungen an die Beschaffenheit oder die Tonlage der mitzuführenden Trillerpfeife nach § 2 Abs. 3 Nr. 2? Wenn ja, welche?*

Nein.

3. *Aus welchem Grund muss ein Taschenmesser auf dem Wattwagen mitgeführt werden?*
4. *Welche Klingenlänge muss oder darf ein Taschenmesser haben, um als solches dem Zweck des § 2 Abs. 3 Nr. 3 zu genügen? Ist es erheblich, um welche Messerart (z. B. Spring- oder Klappmesser) es sich handelt?*

Ein geeignetes – allgemein zulässiges – Taschenmesser ist mitzuführen, um im Notfall beispielsweise verfangenes Zaumzeug aufschneiden zu können.

5. *Müssen tatsächlich auf allen Wagen (wenn mehrere zusammen in einer Spur fahren) Taschenmesser und Trillerpfeife mitgeführt werden? Oder gibt es ähnliche Ausnahmen wie § 2 Abs. 3 a. E. für das Mitführen eines Funkgeräts? Welchen Grund gibt es dafür, lediglich das Funkgerät von der Regel auszunehmen?*

Eine Ausnahme besteht ausschließlich für Funkgeräte, da diese einen erheblichen Kostenfaktor für die Fahrer darstellen und es daher angemessen ist, hier nur die Selbst- und Hauptfahrer zur Mitnahme eines Funkgerätes zu verpflichten.

6. *Welchen sachlichen Grund gibt es, die Definition auf mit zwei Pferden bespannte Wagen zu beschränken (§ 2 Abs. 1 S. 1)?*

Wattwagen sind Zweispänner.

7. *Bezieht sich die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung (§ 2 Abs. 1 S. 3) für § 2 Abs. 1 S. 1 auf alle dort genannten Anforderungen oder nur auf die Anzahl der Pferde, die Art des Gestells oder die Plakette?*
8. *Wenn es nach § 2 Abs. 1 S. 3 Ausnahmen von § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 geben kann, warum wurde § 2 Abs. 1 S. 1 durch das Wort „nur“ derart abschließend verfasst? Warum wurde hier keine allgemeinere Definition gewählt?*

Ja. Das Wort "nur" kennzeichnet das grundsätzliche Regel-/Ausnahmeverhältnis.

9. *Welchen Zweck haben die Vorgaben in § 3 Abs. 1? Sollen sie die Breite des Wagens, die Länge des Wagens oder die Zahl der Mitfahrer begrenzen?*
10. *Schließen die drei zugelassenen Sitzbänke gem. § 3 Abs. 1 S. 1 den Sitzplatz der Fahrerin oder des Fahrers ein? Aus welchem Grund sind die Ausnahmen des § 3 Abs. 1 S. 2 auf die mittlere und hintere Bank beschränkt?*
11. *Gibt es eine einheitliche Breite der Wattwagen und deren Sitzbänke? Oder wie erklärt sich die Beschränkung auf drei Personen pro Bank?*
12. *Wie lauten die sachlichen Gründe für die Altersfestlegungen in § 3 Abs. 1 S. 2?*

§ 3 Abs. 1 begrenzt die Zahl der Mitfahrer. Der Fahrersitzplatz auf der vordersten Bank ist eingeschlossen. Die Ausnahme des § 3 Abs. 1 Satz 2 stellt die notwendige Bewegungsfreiheit der lenkenden Person sicher. Die Wattwagenverordnung schreibt keine einheitliche Breite der Wattwagen und Sitzbänke vor. Die grundsätzliche Beschränkung auf drei Personen pro Bank dient dem Schutz der Pferde.

13. *Wie dient diese Verordnung dem allgemeinen Ziel der Deregulierung?*

Siehe Vorbemerkung.

14. *Wurde der Justizsenator, der sich das Ziel der Deregulierung besonders auf die Fahnen geschrieben hat, vor Erlass dieser Verordnung beteiligt?*

Die Verordnung wurde in dem üblichen in der Geschäftsordnung des Senats geregelten Verfahren erlassen.